



3003 Bern, 5. Januar 2017

---

## Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Änderung der Plangenehmigung vom 22. Juli 2014 für das Vorhaben «Standplätze DELTA Süd», Projekt-Nr. 12-09-006 (Geometrieanpassungen der Rollwege und Standplätze an die neuen EASA<sup>1</sup>-Normen und Verzicht auf die genehmigte Unterflurbetankungsanlage)

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 22. Juli 2014 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für den Bau von zehn neuen Code-C-Standplätzen inkl. Einrichtungen für die Unterflurbetankung sowie die Verlängerung des Rollwegs E (Taxilane für Code-C-Flugzeuge) zur Erschliessung der neuen Standplätze.

Gegen die Plangenehmigung wurden keine Beschwerden erhoben; sie ist rechtskräftig.

Gestützt auf Art. 9 VIL<sup>2</sup> hatte das BAZL für das Vorhaben eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vorgenommen und dabei untersucht, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Das BAZL hielt unter Ziffer B.2.5 im Entscheid fest, es könne dem geplanten Bauvorhaben zustimmen, wenn die luftfahrtspezifischen Auflagen erfüllt würden. Die Einhaltung bzw. Umsetzung der luftfahrtspezifischen Auflagen wurde daher verfügt und die luftfahrtspezifische Prüfung vom 3. September 2013 wurde als Beilage 1 Bestandteil der Plangenehmigung (Ziffer C.4.1).

---

<sup>1</sup> European Aviation Safety Agency

<sup>2</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

2. An der VPK<sup>3</sup>-Sitzung vom 30. Juni 2016 (VPK 04/16) teilte die FZAG mit, seit Februar 2015 seien für die Erstellung von neuen Rollwegen und Standplätzen neue EASA-Normen anwendbar. Zudem habe die für die Flugzeugbetankung zuständige UBAG<sup>4</sup> aufgrund der Erfahrungen mit der Betankung auf den PAPA-Standplätzen entschieden, auch auf den peripher gelegenen Standplätzen DELTA Süd (neu Standplätze GOLF) auf die Unterflurbetankung zu verzichten, da diese wirtschaftlich nicht tragbar sei.

Mit der vorgesehenen Anwendung der neuen EASA-Normen handelte es sich für das BAZL aus luftfahrtspezifischer Sicht nicht mehr um eine untergeordnete – und damit genehmigungsfreie – Abweichung von genehmigten Plänen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Bst. h VIL. Das BAZL hielt daher fest, es werde für diese Änderung eine erneute luftfahrtspezifische Prüfung durchführen; dazu sei ein Gesuch nach Art. 37 i LFG einzureichen. Im Übrigen liegt es nach Art. 9 Abs. 1 VIL im Ermessen des BAZL, auch genehmigungsfreie Vorhaben luftfahrtspezifisch zu prüfen.

3. Am 1. November 2016 reichte die FZAG das entsprechende Gesuch um Änderung der Plangenehmigung vom 22. Juli 2014 ein, mit dem sie die folgenden Anpassungen beantragte:
  - Rollweg ECHO (Code C): Reduktion der Clearance gem. neuen EASA-Normen zwischen den beiden Standplatzreihen von 24,5 m auf 22,5 m, womit die Standplatzreihe 2 (GOLF 11–14) in der Tiefe um 4,0 m verlängert werden könne. Die Verlängerung der Standplatzreihe 2 bringe dank grösserem Platzangebot vor allem Vorteile für die Handlungsfirmen;
  - Rollweg MAINT: Reduktion der Clearance um 2,5 m gem. neuen EASA-Normen auf 40,0 m was zu einer geringen Vergrößerung des Platzangebotes auf den Standplätzen GOLF 1 und 11 führe; und
  - kompletter Verzicht auf die geplante und genehmigte Unterflurbetankungsanlage, die durch die UBAG hätte realisiert werden sollen; die Betankung auf den Standplätzen GOLF werde durch Tanklastwagen sichergestellt.

Die FZAG hielt fest, in den Grundzügen werde das am 22. Juli 2014 genehmigte Projekt durch die beantragten Änderungen nicht verändert.

4. Mit dem Gesuch wird die Änderung einer Verfügung des UVEK beantragt. Da gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>5</sup> das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig; dieses führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

---

<sup>3</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>4</sup> Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

5. Das BAZL prüfte das Vorhaben und hielt fest, die Prüfung habe ergeben, dass dem geplanten Bauvorhaben zugestimmt werden könne, sofern die darin formulierten Auflagen erfüllt würden. Weiter ersetze die neue luftfahrtspezifische Prüfung vom 9. November 2016 diejenige vom 3. September 2014, die mit der Plangenehmigung vom 22. Juli 2014 als Beilage 1 Bestandteil jener Verfügung geworden war.

Am 9. November 2016 stellte das BAZL die Neufassung der luftfahrtspezifischen Prüfung der FAZG zu, die am 15. Dezember 2016 mitteilte, dass sie dazu keine Einwände oder Bemerkungen habe.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 9. November 2016 wird somit als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die darin enthaltenen Auflagen sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Allfällig noch erforderliche Unterlagen sind dem BAZL rechtzeitig einzureichen.

Die Auflage 4.1 aus der ursprünglichen Plangenehmigung vom 22. Juli 2014 wird aufgehoben und durch eine entsprechende Auflage in der vorliegenden Verfügung ersetzt.

6. Die geplante Anpassung der Unterflurbetankung bzw. der Verzicht auf diese ist nach Auffassung des UVEK von untergeordneter Bedeutung; es gibt keine Bestimmung, die eine solche vorschreiben würde. Da sich durch den Verzicht auf die Unterflurbetankung keine neuen Sachverhalte ergeben, die von einer Fachstelle hätten beurteilt werden müssen, verzichtete der Kanton Zürich darauf, angehört zu werden. Ebenso war die Anhörung von weiteren Bundesstellen nicht erforderlich.

Da die Unterflurbetankung aber im ursprünglichen Gesuch vorgesehen und zudem in der Plangenehmigung verfügt worden war, das Projekt sei gemäss den genehmigten Unterlagen zu realisieren (Auflage 4.2.1), muss die Plangenehmigung vom 22. Juli 2014 wie folgt abgeändert werden:

Die Auflagen 4.3.1 bis 4.3.6 betreffend Ausführung der Treibstoffleitungen werden aufgehoben, nicht aber die Auflage 4.3.7 (Einbezug der EGO<sup>6</sup>), da die Hochdruckgasleitung der EGO nach wie vor im Projektperimeter liegt.

Zudem wurde die Plangenehmigung zum ursprünglichen Projekt unter folgender Bedingung erteilt (Dispositiv, Ziffer 2):

Die Betriebsaufnahme mit Abfertigung von Flugzeugen auf den Standplätzen Delta Süd darf nur erfolgen, wenn

- die stationäre Flugzeugenergieversorgung zur Verfügung steht; und
- die Betriebsbewilligung des BFE für die Unterflurbetankung vorliegt.

---

<sup>6</sup> Erdgas Ostschweiz AG

Diese Bedingung ist dahingehend anzupassen, als die Bestimmung über die Betriebsbewilligung des BFE für die Unterflurbetankung gestrichen wird.

7. Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass den beantragten Projektänderungen nichts entgegensteht und sie unter den zu verfügbaren Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 9. November 2016 genehmigt werden können.

Die Plangenehmigung vom 22. Juli 2014 wird im Sinne der obenstehenden Erwägungen geändert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus der Plangenehmigung vom 22. Juli 2014.

Der vorliegende Entscheid ist denjenigen Behörden und Unternehmungen zur Kenntnis zu bringen, die auch am Plangenehmigungsverfahren zum ursprünglichen Projekt mitgewirkt hatten.

8. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL<sup>7</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 7 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; keine der angehörten Fachstellen stellt Gebührenforderungen.
9. Nach Art. 49 RVOG<sup>8</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) sowie dem AFV und den Empfängern der Plangenehmigung vom 22. Juli 2014 zum ursprünglichen Projekt zugestellt (mit normaler Post).

---

<sup>7</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

<sup>8</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird **verfügt**:

## 1. Gegenstand

Der Antrag der FZAG auf Änderung der Plangenehmigung vom 22. Juli 2014 für die Erstellung der Standplätze Delta Süd wird wie folgt genehmigt:

Realisierung der Standplätze GOLF (ehemals DELTA Süd) inkl. Rollwege gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt:

- Geometrieanpassungen der Rollwege und Standplätze an die neuen EASA-Normen; und
- Verzicht auf Anlagen zur Unterflurbetankung auf den Standplätzen Delta Süd.

Massgebliche Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch (Gesuchsformular und Begleitbrief) der FZAG vom 1. November 2016 (Eingang beim BAZL);
- Plan Nr. 5303.03-201b, Projektgeometrie / Standplatzaufteilung, Situation 1:500, FZAG / Basler & Hofmann, 8133 Esslingen / Locher Ingenieure AG, 8022 Zürich, 27.9.2016;
- Aktualisiertes Safety Assessment, Stands Delta Süd, Projektänderungsgesuch, FZAG, 28.10.2016.

## 2. Änderung der Plangenehmigung vom 22. Juli 2014

2.1 Die Auflage 4.1 der Verfügung vom 22. Juli 2014 wird aufgehoben; an ihre Stelle tritt untenstehende Auflage 3.1; die luftfahrtspezifische Prüfung vom 9. November 2016 ersetzt diejenige vom 3. September 2014.

2.2 Die Auflagen 4.3.1 bis 4.3.6 der Verfügung vom 22. Juli 2014 betreffend Ausführung der Treibstoffleitungen werden aufgehoben.

2.3 Die Bedingung gemäss Dispositiv, Ziffer 2 der Verfügung vom 22. Juli 2014 wird aufgehoben und durch folgende Formulierung ersetzt: Die Betriebsaufnahme mit Abfertigung von Flugzeugen auf den Standplätzen GOLF (ehemals Delta Süd) darf nur erfolgen, wenn die stationäre Flugzeugenergieversorgung zur Verfügung steht.

## 3. Auflagen

3.1 Die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 9. November 2016 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die erforderlichen Unterlagen sind dem BAZL rechtzeitig einzureichen.

3.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus der Plangenehmigung vom 22. Juli 2014, sofern sie durch die vorliegende Verfügung nicht geändert oder aufgehoben werden.

#### 4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

#### 5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich (inkl. Beilagen);
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern;
- Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen;
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat, 8320 Fehraltorf;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- UBAG, Postfach, 89153 Rümlang;
- Erdgas Ostschweiz AG, Postfach, 8010 Zürich;
- SBB, Immobilien und Immobilienrechte, Postfach, 8021 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

i.v. 

Christian Hegner, Direktor

#### Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 9. November 2016

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.